



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

Herrn Dr. Klaus Weber
Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien
in Bayern e.V.
Montgelasstr. 2/II

81679 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
23. Juni 2009

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
E2-H2413.4.0-10b/18 514
MNR.: 2340

München, 6. August 2009
Telefon: 089 2186 2724

Chancengerechtigkeit für den doppelten Abiturjahrgang

Sehr geehrter Herr Dr. Weber,

vielen Dank für Ihr Schreiben mit Anregungen zur Förderung der Chancen des doppelten Abiturjahrgangs in Bezug auf Studienplätze im zentralen Vergabeverfahren. Ich darf nach rechtlicher Überprüfung die von Ihnen aufgeworfenen Punkte hier aufgreifen.

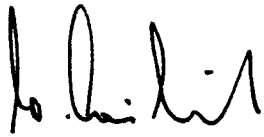
1. Sie haben recht, dass es Ziel sein muss, die Zahl der Studienplätze bundesweit zu erhöhen. Hier haben wir zumindest schon im Rahmen des Hochschulpakts erreicht, dass die neuen Bundesländer, die einen starken demographischen Rückgang zu verzeichnen haben, demnach ihren Bestand an Medizin-Studienplätzen aufrechterhalten, die so direkt oder indirekt auch bayerischen Bewerbern zugutekommen.

2. Was die Vergabe der bestehenden Studienplätze betrifft, so werden bereits jetzt bei der Zulassung im Rahmen der Abiturbestenquote „Landesquoten“ für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber gebildet. Die Quote des jeweiligen Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Konkret bedeutet dies, dass die Abiturientinnen und Abiturienten des Jahrgangs 2011 in Bayern in der Abiturbestenquote zwar aufgrund des höheren Bewerberanteils stärker zum Zuge kommen; der Bewerberanteil bestimmt die Quote aber nur zu einem Drittel, und ohnehin werden in der Abiturbestenquote nur 20 % der verfügbaren Studienplätze verteilt. Der Effekt dieser Landesquote auf den doppelten Abiturjahrgang ist daher sehr beschränkt.

Unabhängig von einer eventuellen Verfassungswidrigkeit – die Verfassungsgerichte prüfen auch hier nicht nur den Wortlaut, sondern ebenso Sinn und Zweck der Regelung – sind der Kreativität in der Formulierung bezüglich der Förderung von Landeskindern enge Grenzen gesetzt durch den Länder-Staatsvertrag für die Vergabe von Studienplätzen von 2006, der sämtliche zu bildenden Quoten wie auch die grundsätzlich möglichen Vergabekriterien des örtlichen Hochschulauswahlverfahrens regelt. Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, der den alten Vertrag über die Vergabe von Studienplätzen demnächst ablösen wird, hat diese Regelungen übernommen. Die Einrichtung der von Ihnen vorgeschlagenen Sonderquote müsste im Staatsvertrag geregelt werden. Selbst wenn sich hierüber ein Konsens mit den übrigen Ländern erzielen ließe, was man bezweifeln muss, könnte eine Neuregelung aller Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig in Kraft gesetzt werden.

Unsere Anstrengungen konzentrieren sich daher darauf, im Verein mit dem Bund und den übrigen Ländern Lösungen zu finden, die den bayerischen wie auch den in den darauffolgenden Jahren noch anstehenden doppelten Abiturjahrgängen anderer Länder größtmögliche Chancengerechtigkeit bietet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Heubisch', written in a cursive style.

Dr. Wolfgang Heubisch